

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, es behält derselbe indessen seinen Rechtzeshalb an den eigentlichen Contravenienten. Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei wechselseitigen Verträgen sind es alle Teilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Die Höhe des von 50 zu 50 \mathcal{A} steigenden Stempels beträgt:
 1/12 Pst. für Obligationen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, mithin für 150 bis 600 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} und so weiter von jeden angefangenen 600 \mathcal{M} . je 50 \mathcal{A} .

1/2 Pst. für Auktionsprotocolle, Pacht- und Miethsverträge, Lieferungsverträge, Mobilien- und dergl. gleichgestellte Kaufverträge, mithin von 150 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} , von 150 bis 300 \mathcal{M} . — 1 \mathcal{M} . und so weiter von jeden angefangenen 150 \mathcal{M} . je 50 \mathcal{A} .

1/2 Pst. der Prämie für Affecuranzpolicen, doch so, daß bei einer Prämie von 150 bis 300 \mathcal{M} . der Stempel immer 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} beträgt, im Weiteren aber von jeden angefangenen 100 \mathcal{M} . Prämie — 50 \mathcal{A} .

1 Pst. für Kauf resp. Taufch-Contracte über inländische Grundstücke und Grund-Erbschaften, Erbzin-, Erbpacht- und Leihrenten-Contracte, mithin von 150 \mathcal{M} . — 1 \mathcal{M} . 50 \mathcal{A} und so weiter für jede angefangenen 50 \mathcal{M} . — 50 \mathcal{A} .

Den Debit der Wechsel-Stempel-Materialien haben die kaiserlichen Post-Anstalten.

Das Haupt-Post-Amt zu Cöthen ist befugt zur Erhebung der Reichs-stempelabgabe von inländischen und ausländischen Lotterie-Loosen, von letzteren, wenn und soweit deren Vertrieb im preussischen Staate etwa zugelassen werden möchte, außerdem hat dasselbe wie auch die beiden Stempel-distributoren den Vertrieb von Reichsstempelmärken im Werthe von 20 \mathcal{A} und 1 \mathcal{M} .

Postwesen.

1. **Postanstalten.** (Postamt 1.: Behnstr. 12 (Post u. Telegraph).
 (Postamt 2.: im Bahnhofgebäude, Bahnhofstraße.
 Postamt 3.: gr. Wilhelmstr. 19.
 Postamt 4.: gr. Gärtnerstr. 145.)

2. Briefkasten.

1. Leerungs-Bezirk des Postamts 1.:

1. Ecke der Catharinen- und Königl.
2. " " " Mühlens- und Hofschulst.
3. " " " Grünen- und gr. Mühlens.
4. " " " Müllers- und Königl.
5. " " " Müllers- und gr. Vergst.
6. " " " Humboldt- und gr. Vergst.
7. " " " Reichens- und gr. Freiheit.
8. Reichens- Nr. 33 und 35.
9. Ecke der Linden- und gr. Prinzenst.
10. gr. Vergst. 87, gegenüber der H. Vergst.
11. Ecke der Linden- und Finkenst.
12. Rathhausmarkt 22
13. Ecke der Johannis- und Christiani.
14. " " " Blumen- und Bürgerst.
15. " " " Allee und Schumacherst.
16. " " " Wilhelm-, Hofst- und Bürgerst.
17. " " " Allee und Hofstent.
18. " " " Lohnmüllens- und Steinft.
19. Königl. 240.
20. Ecke der Palmalienst. und der Palmalle.
21. " " Markt. 76, Prov.-Steuergebäude.
22. " " Markt- und Bahnhofst.
23. Klopst. 15
24. Palmalle 120.
25. Bahnhofgebäude, Bahnhofstraße.
26. Weidenst. 31

2. Leerungs-Bezirk des Postamts 3.:

1. Ecke der H. Elb- und Seefermannst.
2. " " gr. Elbst. und des Fischmarkts
3. Große Elbst. 14.
4. Ecke der Breiten- und Wassenst.
5. " " gr. Elbst. und neuen Anfahrst.
6. " " " " " Holzhasen.

3. Leerungs-Bezirk des Postamts 4.:

1. Ecke des Schulterblatts und grünen Jägers
2. " " " " " der Hamburgerst.
3. Parallelt. am Bahnhofgebäude.
4. Kleine Gärtnerst. 106.
5. Ecke vom Säblers Platz und Hollenst.
6. " " der gr. Freiheit und gr. Rosenst.
7. " " gr. Gärtner- und Wiegst.
8. " " " " " Adolphst.
9. " " " " " Brunnen- und Gertst.

Die Briefkasten an dem Posthause in der Behnstraße und am Bahnhofgebäude werden bei jeder sich darbietenden Transportgelegenheit geleert. — Die Leerung der übrigen Briefkasten in der Stadt erfolgt täglich 7 Mal und zwar um 4 1/2, 9 1/2, 12 Uhr Vormittags, 12 Uhr Mittags, sowie 2 1/2, 4 1/2, 6 1/2 und 8 Uhr Nachmittags.

Wenn die jedesmalige nächste Leerung der in den Ortsbestellbezirken (nicht an den Localen der Postanstalten) ausfallenden Briefkasten erfolgt ergibt die an letzteren vorhandene Stundenplatte.

A. Porto und Gebührensätze im deutschen Postgebiete.

- (ad 1 bis 4 auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Belgien geltend.)
 1. **Gewöhnliche Briefe.** Gewichtsgrenze 250 Gramm. Bis 15 Gr. einchl. frankirt 10 \mathcal{A} , unfrankirt 20 \mathcal{A} . Ueber 15 bis 250 Gr. einchl. frankirt 20 \mathcal{A} , unfrankirt 30 \mathcal{A} .
2. **Postkarten** (Correspondenzkarten. — Frankirungszwang) 5 \mathcal{A} , mit Antwort 10 \mathcal{A} .
3. **Drucksachen.** Gewichtsgrenze bis 1 Kgr. (Frankirungszwang). Bis 50 Gr. einchl. 3 \mathcal{A} , über 50 bis 250 Gr. einchl. 10 \mathcal{A} , über 250 bis 500 Gr. einchl. 20 \mathcal{A} , über 500 Gr. bis 1 Kgr. einchl. 30 \mathcal{A} .
4. **Waarenproben.** Bis zum Gewichte von 250 Gr. 10 \mathcal{A} .
5. **Pakete.** Bis 5 Kgr., auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 \mathcal{A} , frank. auf größere Entfernungen 50 \mathcal{A} , frankirt; für unfrankirte Pakete bis 5 Kgr. einchl. wird ein Zuschlagsporto von 10 \mathcal{A} mehr erhoben. Für Sperrgut (Sendungen, die im Verhältnis zu ihrem Gewichte einen ungewöhnlich großen Raum in Anspruch nehmen) ist das Porto um die Hälfte erhöht. Alle Pakete, Kisten zc. müssen mit der vollen Adresse bezeichnet und von einer Paket-Adresse begleitet sein. Bei Sendungen über 250 Gramm schwer nach dem Zollverein ist außerdem eine Inhaltsangabe (Declaration) nothwendig, die auf einen Quartbogen Papier geschrieben werden kann. Zu einer Paket-Adresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle Gegenstände, welche durch Reibung, Aufzudrang, Trud oder sonst leicht entzündbar sind, sowie ätzende Flüssigkeiten enthaltenen.
6. **Geldbriefe.** Gewichtsgrenze 250 Gr.
 a) Porto bis 10 Meilen 20 \mathcal{A} , frankirt, 30 \mathcal{A} unfrankirt, über 10 Meilen 40 \mathcal{A} frankirt, 50 \mathcal{A} unfrankirt.
 b) Versicherungsgebühr für je 300 \mathcal{M} . oder einen Theil davon 5 \mathcal{A} , wenigstens indeß 10 \mathcal{A} . Diefelbe Versicherungsgebühr wird für Geldpakete und Pakete mit angebenem Werth erhoben.
7. **Postanweisungen.** (Frankirungszwang) (auch per Telegraph zulässig gegen besondere Gebühr): bis 100 \mathcal{M} .: 20 \mathcal{A} , über 100 bis 200 \mathcal{M} .: 30 \mathcal{A} , über 200 bis 400 \mathcal{M} .: 40 \mathcal{A} .
8. **Postnachnahme-Sendungen.** Zulässig bis 150 \mathcal{M} . für Briefe, Pakete, Werthsendungen und Drucksachen. Für jede Mark oder den Theil einer Mark 2 \mathcal{A} , wenigstens aber 10 \mathcal{A} , außer dem gewöhnlichen Porto für die Sendung.
9. **Einschreibsendungen.** Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Postnachnahme-Sendungen und Pakete ohne Werthangabe können unter Einschreibung befördert werden. Gebühr 20 \mathcal{A} für jede Sendung, außerdem Porto; für Beschaffung eines Mißscheins 20 \mathcal{A} Gebühr mehr, für Einschreib-Briefe, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, außerdem eine besondere Gebühr von 20 \mathcal{A} .
10. **Postaufträge.** Frankirungszwang, 30 \mathcal{A} . Mittelft derselben können Beträge bis 600 \mathcal{M} . einchl. eingezogen und Wechsel-Accepte bis zum Betrage von 3000 \mathcal{M} . eingeholt werden.
11. **Postzustellungsurkunden.** (Briefe mit Zustellungsurkunden). Außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Zustellungsgebühr von 20 \mathcal{A} und außerdem 10 \mathcal{A} Porto für Rückführung der Zustellungsurkunde. Wird die Einschreibung verlangt, so tritt die Einschreibgebühr von 20 \mathcal{A} hinzu.
12. **Bestellgeld:**
 a) für Geldbriefe bis 1500 \mathcal{M} . und für Postanweisungen 5 \mathcal{A} , für Geldbriefe von 1500 \mathcal{M} . bis 3000 \mathcal{M} . 10 \mathcal{A} .
 b) für Pakete bis 5 Kgr. 15 \mathcal{A} , über 5 Kgr. 20 \mathcal{A} .
 c) Zeitungen jährlich, welche 1 mal wöchentlich oder seltener bestellt werden 60 \mathcal{A} , 2 oder 3 mal wöchentlich 1 \mathcal{M} . bei täglicher Bestellung 1 \mathcal{M} . 60 \mathcal{A} und mehrmals täglicher Bestellung 2 \mathcal{M} .
13. **Eilbestellgeld.** (Express). Für Briefsendungen 25 \mathcal{A} , für Geldbriefe bis 300 \mathcal{M} . für gewöhnliche- und Einschreibpakete bis 5 Kgr. einchl. und für jede Postanweisung nebst dazu gehörigen Geldbetrag 50 \mathcal{A} .
14. **Formulare,** zu Postanweisungen, Postaufträgen, Postbeschädigungsscheinen, Paket-Adressen, Postkarten, für je 10 Stück 5 \mathcal{A} .
15. **Kaufschreiben oder Kaufzettel** 20 \mathcal{A} .
16. **Postsendungen an Soldaten,** wenn sie die Bezeichnung "Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" führen:
 a) Gewöhnliche Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel aufwärts, bis 60 Gr. sind portofrei.
 b) Pakete bis 3 Kgr. 20 \mathcal{A} für alle Entfernungen.
 c) Postanweisungen bis 15 \mathcal{M} . 10 \mathcal{A} .
17. **Marinebriefe.** (Frankirungszwang) Gewichtsgrenze 60 Gr.
 a) An Officiere und in diesem Range stehende Marinebeamte 20 \mathcal{A} .
 b) An Marinemannschaften 10 \mathcal{A} . Diese Briefe müssen bezeichnet sein: "An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffes), pr. Adresse des Kaiserl. Hofpostamts in Berlin."
 c) **Zeitungslieferung.** Für die Ueberweisung einer Zeitschrift von einem Orte nach einem anderen, im Laufe des Quartals beträgt die Gebühr 50 \mathcal{A} .

Repaired Document
Bleed Through Illegible

Plastic Covered Document

Torn Page(s)